

Gemeindengesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 23. September 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. März 2008 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich a) Grundsatz

Art. 1. Dieser Erlass regelt die Grundzüge der Organisation und des Finanzhaushaltes der Gemeinden sowie die politischen Rechte ihrer Bürgerschaft und die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden.

Gemeinden sind:

- a) die politischen Gemeinden;
- b) die Schulgemeinden;
- c) die Ortsgemeinden und die ortsbürgerlichen Korporationen;
- d) die örtlichen Korporationen.

Für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Korporationen gilt die besondere Gesetzgebung.

b) Spezialgemeinden

Art. 2. Spezialgemeinden sind:

- a) die Schulgemeinden;
- b) die Ortsgemeinden;
- c) die ortsbürgerlichen Korporationen;
- d) die örtlichen Korporationen.

Bestand und Aufgaben der Schulgemeinden richten sich nach der Gesetzgebung über die Volksschulen.

Rechtsetzung a) Arten

Art. 3. Die Gemeinde setzt Recht durch die Gemeindeordnung sowie durch Reglemente und Vereinbarungen. Diese ordnen allgemeinverbindlich Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Bürgerinnen und Bürger sowie die Organisation der Behörden.

Die Gemeinde kann Benützungsgebühren festsetzen.

Sie kann für Übertretungen Busse oder in leichten Fällen Verwarnung vorsehen.

b) Genehmigung

Art. 4. Das zuständige Departement genehmigt:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) Vereinbarungen über Zweckverbände und Gemeindeverbände.

Die Genehmigung bewirkt Rechtsgültigkeit.

Amtliche Bekanntmachungen a) im Allgemeinen

Art. 5. Eine vorgeschriebene oder aus schutzwürdigen Interessen gebotene amtliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.

Der Rat bestimmt als amtliches Publikationsorgan eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushalten zugestellt wird. Er kann amtliche Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlichen.

b) Rechtsetzung

Art. 6. Referendumsfrist, Abstimmungsergebnis, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn von Gemeindeordnung, Reglementen und allgemeinverbindlichen Vereinbarungen sind amtlich bekannt zu machen.

c) öffentliche Auflage

Art. 7. Ist die öffentliche Auflage vorgeschrieben, so sind Gegenstand, Ort und Dauer der Auflage sowie eine allfällige Rechtsmittelfrist amtlich bekannt zu machen.

Datenschutz

Art. 8. Die Vorschriften über den Datenschutz in der Staatsverwaltung gelten sachgemäss für die Gemeinden. Die Regierung legt Ausnahmen fest.

Gemeindewappen

Art. 9. Die politische Gemeinde führt ein Wappen.

Die Wappen werden in einem kantonalen Wappenverzeichnis aufgeführt.

Grenzbereinigungen

Art. 10. Die Gemeinden können Grenzbereinigungen vereinbaren.

II. Gemeinden

1. Politische Gemeinden

Bestand

Art. 11. Zahl und Namen der politischen Gemeinden werden im Anhang zu diesem Erlass aufgeführt.

Aufgabenübernahme

Art. 12. Die politische Gemeinde übernimmt gegen Entschädigung die Aufgaben einer Spezialgemeinde, die von Gesetzes wegen erfüllt werden müssen und nicht gesetzlich zugewiesen sind, wenn die Spezialgemeinde sie ihr abtreten will. Bei Überschuldung kann die politische Gemeinde vorab Sanierungsmassnahmen verfügen.

Die politische Gemeinde kann Aufgaben einer örtlichen Korporation an sich ziehen, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen und die übrigen politischen Gemeinden im Korporationsgebiet zustimmen.

2. Ortsgemeinden und ortsbürgerliche Korporationen

Ortsgemeinden a) Leistungen für öffentliche Zwecke

Art. 13. Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

Diese Leistungen sollen der Allgemeinheit und nicht nur den Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern zugute kommen.

b) Güter

Art. 14. Die Ortsgemeinde legt durch Reglement Grundsätze über Erwerb, Veräusserung und Bewirtschaftung der Güter fest.

Ortsbürgerliche Korporationen a) Arten

Art. 15. Ortsbürgerliche Korporationen sind:

- a) Vermögensgemeinschaften mehrerer Ortsgemeinden;
- b) Rhoden und andere Teile einer Ortsgemeinde;
- c) Bürgerkorporationen und andere Zusammenschlüsse bestimmter Geschlechter einer Ortsgemeinde;
- d) Zusammenschlüsse von Bürgern gleicher Konfession in einer Ortsgemeinde.

b) Verbot der Neugründung

Art. 16. Neue ortsbürgerliche Korporationen können nicht gegründet werden.

3. Örtliche Korporationen

Entstehung und Aufgaben

Art. 17. Die örtliche Korporation entsteht mit der Annahme der Gemeindeordnung und der Anerkennung durch das zuständige Departement. Dieses kann eine Minderheit zum Beitritt zwingen.

Die örtliche Korporation erfüllt einzelne Aufgaben, die nicht von der politischen Gemeinde übernommen worden sind, wie Versorgung mit Wasser und Elektrizität, öffentliche Beleuchtung oder Abwasserreinigung.

Gebiet

Art. 18. Eine örtliche Korporation kann im Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden bestehen. Sie hält den Gebietsumfang in ihrer Gemeindeordnung fest.

Die örtliche Korporation kann ihr Gebiet ändern, wenn die Betroffenen zustimmen.

Das zuständige Departement kann eine Änderung verfügen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Interkantonale Korporationen

Art. 19. Wenn das Korporationsgebiet über die Kantonsgrenze hinausreicht, trifft die Regierung mit dem Nachbarkanton eine Vereinbarung über das für die Korporation geltende Recht, den Rechtsschutz und die Aufsicht.

III. Organisation

1. Organisationsformen und Aufgaben der Organe

Organisationsformen

Art. 20. Die Gemeinde kann sich durch die Gemeindeordnung organisieren als:

- a) Gemeinde mit Bürgerversammlung;
- b) Gemeinde mit Parlament.

Aufgaben der Organe a) Gemeinde mit Bürgerversammlung

Art. 21. Die Bürgerschaft berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmungen durchgeführt werden.

Der Rat besorgt die laufenden Geschäfte und stellt der Bürgerschaft Anträge.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amtsführung von Rat und Verwaltung und übt die Rechnungskontrolle aus.

b) Gemeinde mit Parlament

Art. 22. Das Parlament vertritt die Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft übt an der Urne die ihr vorbehaltenen Befugnisse aus.

Der Rat besorgt die laufenden Geschäfte und stellt dem Parlament Anträge.

2. Gemeinde mit Bürgerversammlung

a) Kompetenzen der Bürgerschaft

Zuständigkeit gemäss Gesetz a) obligatorische Abstimmungen

Art. 23. Die Bürgerschaft wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rates sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Gemeindeordnung kann die Wahl des Vorsitzenden eines Ressorts oder Departements durch die Bürgerschaft vorsehen.

Die Bürgerschaft beschliesst über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) einmalige oder während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen; als Ausgaben gelten auch Darlehen und Beteiligungen, wenn Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Bürgschaften und Garantieerklärungen;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) Initiativbegehren;
- g) Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) fakultatives Referendum

Art. 24. Dem fakultativen Referendum unterstehen;

- a) ●¹;
- b) allgemeinverbindliche Vereinbarungen;
- c) Übertragung von Verwaltungsaufgaben an eine andere Gemeinde;
- d) Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung, soweit diese nicht das obligatorische Referendum vorsieht.

c) Ausnahmen

Art. 25. Von der obligatorischen Abstimmung der Bürgerschaft und vom fakultativen Referendum sind ausgenommen:

- a) Gegenstände, für welche die Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen;
- b) Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Angestellten; neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, dürfen erst vollzogen werden, nachdem die Bürgerschaft für das erste Vollzugsjahr den Kredit beschlossen hat;
- c) Geschäftsreglement von Rat, Kommissionen der Verwaltung und Geschäftsprüfungskommission.

Die Gemeindeordnung oder referendumpflichtige Reglemente können Vollzugsvorschriften des Rates vom Referendum ausnehmen.

Grundsatzabstimmungen

Art. 26. Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen, kann der Rat eine Abstimmung anordnen.

Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet den Rat bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist der Rat jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgegriffen wird.

Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.

¹ Vom Kantonsrat am 23. September 2008 an die vorberatende Kommission zurückgewiesen.

Beschlüsse

Art. 27. Die Bürgerschaft trifft ihre Beschlüsse offen an der Bürgerversammlung, soweit dieser Erlass kein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht.

An der Urne werden Wahlen vorgenommen, die der Bürgerschaft nach Art. 23 Abs. 1 dieses Erlasses zustehen.

An der Urne werden Sachabstimmungen vorgenommen, wenn:

- a) ein Referendumsbegehren zustande gekommen ist;
- b) die Gemeindeordnung es vorsieht. Der Rat kann die Vorlage einer Bürgerversammlung unterbreiten, die Rückweisung, Verschiebung oder Änderung beschliessen kann;
- c) an der Bürgerversammlung die Mehrheit es beschliesst oder, soweit die Gemeindeordnung dies bestimmt, eine Minderheit es verlangt. Die Vorlage kann trotzdem nach Massgabe von Bst. b behandelt werden.

Gemeindeordnung, Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss sind der Bürgerversammlung vorzulegen. Ein Drittel der Bürgerversammlung kann für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangen.

Offene Wahl

Art. 28. In Spezialgemeinden kann die Gemeindeordnung offene Wahl vorsehen. Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen. Die Gemeindeordnung kann dieses Recht auch einer Minderheit der Versammlung einräumen.

Sind für eine offene Wahl nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, kann gesamthaft abgestimmt werden.

Sind mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu vergeben sind, wird über die Kandidatinnen oder Kandidaten einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nach dem zweiten Wahlgang können keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten an der Wahl teilnehmen. Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, fallen die Kandidatinnen oder Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

b) Bürgerversammlung

Zeitpunkt

Art. 29. Die Bürgerversammlung beschliesst bis 15. April über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss.

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Bürgerversammlung über Voranschlag und Steuerfuss bis spätestens 10. Dezember des Vorjahres beschliesst.

Bürgerschaft oder Rat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Rat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest. Der Versammlungsraum kann mit Nebenräumen ergänzt werden, sofern die audiovisuelle Übertragung der Versammlung sichergestellt ist.

Ankündigung

Art. 30. Die Bürgerversammlung ist spätestens am zwölften Tag vor der Durchführung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bekannt zu machen.

In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.

Unterlagen

Art. 31. Mit dem Tag der Bekanntmachung sind bis zur Bürgerversammlung öffentlich aufzulegen:

- a) Gutachten und Anträge des Rates;
- b) Jahresrechnung, Amtsbericht und Voranschlag;
- c) Anträge der Geschäftsprüfungskommission.

Bürgerschaft oder Rat können beschliessen, dass die Unterlagen vollständig oder auszugsweise jeder Stimmbürgerin und jedem Stimmbürger oder jeder Haushaltung oder auf Verlangen zugestellt werden. Werden sie den Haushaltungen zugestellt, so kann jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger die Unterlagen verlangen.

Der Stimmausweis ist den Stimmberechtigten spätestens acht Tage vor der Bürgerversammlung zuzustellen.

Zutritt

Art. 32. Zutritt zur Bürgerversammlung haben Stimmberechtigte, die den Stimmausweis vorweisen.

Nichtstimmberichtigte werden als Zuhörende zugelassen, wenn ihnen ein getrennter Platz zugewiesen werden kann. Sie dürfen sich an Verhandlungen und Abstimmungen nicht beteiligen.

Der Rat kann einzelne Anträge durch nichtstimmberichtigte Fachpersonen erläutern lassen.

Versammlungsleitung

Art. 33. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates:

- a) leitet die Versammlung;
- b) sorgt für die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte;
- c) kann Anwesende, welche die Verhandlungen stören, wegweisen.

Verwendung technischer Hilfsmittel

Art. 34. Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig.

Für die Aufzeichnung zu anderen Zwecken bedarf sie der Zustimmung der Bürgerversammlung.

Stimmzähler

Art. 35. Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn. Die Gemeindeordnung kann die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf Amtsdauer vorsehen oder den Rat ermächtigen, Stimmzählerinnen und Stimmzähler anzubieten, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Ratsmitglieder und Ratsschreiberin oder Ratsschreiber sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind als Stimmzählerinnen oder Stimmzähler nicht wählbar.

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler dürfen in eigenen Angelegenheiten ihr Amt nicht ausüben.

Tagesordnung

Art. 36. Die Geschäfte werden in der angekündigten Reihenfolge behandelt. Die Bürgerversammlung kann eine andere Reihenfolge beschliessen.

Nichtangekündigte Geschäfte dürfen nicht behandelt werden.

Zusätzliche Abstimmung auf Antrag des Rates

Art. 37. Der Rat kann beantragen:

- a) zusätzliche Abstimmung über einzelne Punkte einer Vorlage;
- b) zusätzliche Abstimmung über eine Variante zu einzelnen Punkten der Vorlage;
- c) Abstimmung über zwei verschiedene Vorschläge zur gleichen Sache.

Das Verfahren bei Varianten- und Alternativabstimmungen nach Bst. b und c richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative zu Initiative und Gegenvorschlag.

Anträge der Stimmberechtigten a) Ordnungsanträge

Art. 38. Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gang des Verfahrens beziehen, wie Anträge auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Diskussion oder auf Rückkommen.

Sie sind sofort zu behandeln.

Rückkommensanträge sind bis Verhandlungsschluss zulässig.

b) Änderungsanträge

Art. 39. Stimmberechtigte können zu einem Gegenstand Änderungsanträge stellen.

Liegen mehrere Änderungsanträge zum gleichen Gegenstand vor, so werden die Änderungsanträge einander gegenübergestellt, bis ein bereinigter Hauptantrag vorliegt.

Der bereinigte Hauptantrag wird der Schlussabstimmung unterstellt. Sie ist zu verschieben, wenn die beschlossenen Änderungen neue Abklärungen erfordern.

Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jede stimmberechtigte Person Teilung verlangen.

Diskussionsordnung

Art. 40. Die Anträge des Rates werden verlesen und wenn nötig erläutert.

Die Stimmberechtigten können sich zum Verhandlungsgegenstand äussern und Nichteintreten, Rückweisung, Verschiebung oder Änderung beantragen.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann verlangen, dass ein Änderungsantrag schriftlich eingereicht wird.

Abstimmungen a) Nichteintreten, Rückweisung und Verschiebung

Art. 41. Die Bürgerversammlung stimmt zuerst über Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung ab.

b) offene Abstimmung

Art. 42. Abstimmungen finden durch Handerheben oder Aufstehen statt.

Angenommen ist der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

c) unklares Ergebnis

Art. 43. Die Abstimmung wird wiederholt, wenn die Stimmzählerinnen und Stimmzähler über das Ergebnis im Zweifel sind.

Ist auch das Ergebnis der wiederholten Abstimmung unklar, so werden die Stimmen nach Anordnung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters laut gezählt.

Rechnungsgeschäfte a) Jahresrechnung

Art. 44. Werden zu einzelnen Posten der Jahresrechnung Anträge gestellt, so ist über diese und nachher über die Abnahme der Jahresrechnung zu beschliessen.

Wird die Abnahme abgelehnt, so hat der Rat die beanstandeten Posten nochmals zu prüfen und wenn nötig zu ergänzen oder zu berichtigen. Er gibt der Geschäftsprüfungskommission unverzüglich von seiner Stellungnahme Kenntnis.

Spätestens innert acht Wochen seit der Ablehnung hat der Rat eine ausserordentliche Bürgerversammlung einzuberufen.

Wird die Abnahme wiederum abgelehnt, so teilt der Rat der Regierung den Sachverhalt mit.

b) Voranschlag und Steuerfuss

Art. 45. Werden zu einzelnen Posten des Voranschlags Anträge gestellt, so ist über diese und nachher über den bereinigten Voranschlag zu beschliessen.

Ist nicht sofort feststellbar, welche Erhöhung oder Verminderung des Steuerfusses die Annahme eines Antrages erfordert, so kann dieser nur verworfen oder zur Berichterstattung dem Rat überwiesen werden.

Wird die Änderung des Steuerfusses beantragt, so ist ein bestimmter Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, so sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Voranschlags zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.

Allgemeine Umfrage

Art. 46. Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

Dabei können Fragen von allgemeiner Bedeutung über einen Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der Gemeinde gestellt werden. Die Beantwortung dieser Fragen muss der Rat mündlich oder schriftlich bis spätestens an der nächsten Bürgerversammlung vornehmen.

Werden Anträge gestellt, deren Behandlung in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt, so können sie beraten, zur Begutachtung und Ausarbeitung eines Beschlussentwurfes an den Rat gewiesen oder verworfen werden.

Rechtswidrige Anträge

Art. 47. Über rechtswidrige Anträge darf nicht abgestimmt werden.

Wird Rechtswidrigkeit behauptet, ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben.

Der Entscheid steht der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu.

Einsprache

Art. 48. Stimmberechtigte können bis Verhandlungsschluss Einsprache wegen Verfahrensmängeln oder anderen Rechtsverletzungen erheben.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter entscheidet, ob die Diskussion über einen Gegenstand neu eröffnet oder eine Abstimmung wiederholt wird.

Protokoll a) Erstellung

Art. 49. Der Rat sorgt für die Erstellung eines Protokolls der Bürgerversammlung.

Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Zahl der Stimmberechtigten;
- c) Zahl der an der Versammlung teilnehmenden Stimmberechtigten;
- d) Anträge;
- e) Beschlüsse und ausgezählte Abstimmungsergebnisse;
- f) Einsprachen und ihre Erledigung.

b) öffentliche Auflage und Einsichtnahme

Art. 50. Das Protokoll wird vierzehn Tage nach der Bürgerversammlung während vierzehn Tagen öffentlich aufgelegt.

Stimmberechtigte und Personen, die schutzwürdige Interessen geltend machen, können auch nach der öffentlichen Auflage Einsicht in das Protokoll nehmen.

Auf Verlangen wird das Protokoll oder Protokollauszüge ausgehändigt.

c) Beschwerde

Art. 51. Innert der Auflagefrist können Stimmberechtigte sowie Personen, die schutzwürdige Interessen geltend machen können, beim zuständigen Departement Protokollbeschwerde mit einem Antrag auf Berichtigung erheben.

Ergänzende Aufzeichnungen der Verhandlungen sind bis zur Erledigung von Protokoll- und Abstimmungsbeschwerden, wenigstens aber bis zum Ablauf der Auflagefrist aufzubewahren. Werden sie länger aufbewahrt, so dürfen sie nur als Beweismittel oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verwendet werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege für die Erhebung von Rekursen werden sachgemäss angewendet.

Strafen

Art. 52. Mit Busse wird bestraft:

- a) wer für die Bürgerversammlung einen Stimmausweis fälscht, verfälscht oder unberechtigterweise gebraucht;
- b) wer wissentlich einen gefälschten oder verfälschten Stimmausweis gebraucht oder einem anderen zum Gebrauch gibt;
- c) wer Ruhe und Ordnung an einer Bürgerversammlung stört;
- d) wer ohne Bewilligung mit technischen Hilfsmitteln die Verhandlungen einer Bürgerversammlung aufzeichnet.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Unmöglichkeit der Durchführung

Art. 53. Verhindern ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Bürgerversammlung, ordnet der Rat die Urnenabstimmung über die unaufschiebbaren Geschäfte an.

Finden nicht alle teilnahmewilligen Stimmberechtigten im Versammlungsraum und in den Nebenräumen Platz, so ordnet der Rat die Urnenabstimmung über die unaufschiebbaren Geschäfte an. Für die Behandlung der übrigen Geschäfte ordnet er eine neue Bürgerversammlung an.

c) *Geschäftsprüfung*

Geschäftsprüfungskommission a) Zusammensetzung

Art. 54. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus wenigstens fünf, in Spezialgemeinden aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl.

Die Geschäftsprüfungskommission wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus ihrer Mitte und die Schreiberin oder den Schreiber.

Sie kann ein Geschäftsreglement erlassen.

b) Aufgaben 1. Prüfung von Amts- und Haushaltsführung

Art. 55. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amts- und Haushaltsführung des Rates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Rates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sie kann während des Jahres angekündigte Zwischenrevisionen vornehmen.

Sie berichtet der Bürgerversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bevor sie ihren Bericht veröffentlicht, gibt sie dem Rat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Bürgerschaft kann Ergänzungsberichte verlangen.

2. Anträge an die Bürgerschaft

Art. 56. Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet der Bürgerschaft Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung.

Sie kann Anträge stellen:

- a) über Voranschlag und Steuerfuss;
- b) zu anderen Geschäften, wenn sie die Angelegenheit mit dem Rat besprochen hat.

c) Fachkunde

Art. 57. ●².

Zusammenarbeit mit dem Rat

Art. 58. Der Rat kann die Geschäftsprüfungskommission zur Beratung einzelner Geschäfte beiziehen.

Die Geschäftsprüfungskommission kann gemeinsame Aussprachen verlangen.

3. Gemeinde mit Parlament

Parlament a) Bestellung

Art. 59. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder des Parlamentes.

Das Parlament wird von der Bürgerschaft in sachgemässer Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Kantonsrates gewählt. Die Gemeindeordnung kann für die Wahlvorbereitung andere Fristen vorsehen.

b) Unvereinbarkeiten

Art. 60. Die Mitglieder des Rates und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber sowie weitere leitende Gemeindeangestellte dürfen dem Parlament nicht angehören.

Die Gemeindeordnung kann weitere Gemeindeangestellte von der Mitgliedschaft im Parlament ausschliessen.

² Vom Kantonsrat am 23. September 2008 an die vorberatende Kommission zurückgewiesen.

c) *Organisation*

Art. 61. Das Parlament erlässt ein Geschäftsreglement.

Das Geschäftsreglement regelt insbesondere:

- a) Konstituierung;
- b) Beratungsverfahren;
- c) Beschlussfähigkeit sowie Wahl- und Abstimmungsverfahren;
- d) Zuständigkeit für den Erlass von amtlichen Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen;
- e) Öffentlichkeit der Verhandlungen.

d) *Zuständigkeit gemäss Gesetz*

Art. 62. Das Parlament beschliesst über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) einmalige oder während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen; als Ausgaben gelten auch Darlehen und Beteiligungen, wenn Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Bürgschaften und Garantieerklärungen;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie deren Verbandsvereinbarung;
- f) allgemeinverbindliche Reglemente, ausgenommen Vollzugsvorschriften;
- g) allgemeinverbindliche Vereinbarungen;
- h) Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen, soweit nicht die Gemeindeordnung oder das Reglement den Rat als zuständig erklärt;
- i) ...;
- k) den jährlichen Geschäftsbericht des Rates;
- l) Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf eine andere Gemeinde.

Das Parlament beaufsichtigt Rat und Verwaltung. Es wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission.

e) *Zuständigkeit gemäss Gemeindeordnung*

Art. 63. Die Gemeindeordnung kann dem Parlament weitere Aufgaben übertragen, soweit diese dem Rat nicht durch Gesetz abschliessend zugewiesen sind.

Zuständigkeit der Bürgerschaft gemäss Gesetz a) Wahlen und Initiativen

Art. 64. Die Bürgerschaft wählt:

- a) die Mitglieder des Parlamentes;
- b) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rates.

Die Gemeindeordnung kann die Wahl des Vorsitzenden eines Ressorts oder Departements durch die Bürgerschaft vorsehen.

Die Bürgerschaft stimmt über Initiativbegehren aus ihrer Mitte ab.

b) obligatorisches Referendum

Art. 65. Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- c) die Gemeindeordnung;
- b) die Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden;
- c) Geschäfte nach Art. 62 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses, für welche die Gemeindeordnung das obligatorische Referendum vorsieht.

c) fakultatives Referendum

Art. 66. Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) Reglemente, ausgenommen Gebührentarife;
- b) allgemeinverbindliche Vereinbarungen;
- c) Geschäfte nach Art. 62 Abs. 1 Bst. d dieses Erlasses, für welche die Gemeindeordnung das fakultative Referendum vorsieht.
- d) die Jahresrechnung;
- e) Voranschlag und Steuerfuss;
- f) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden.

Eine in der Gemeindeordnung festgelegte Anzahl Mitglieder des Parlamentes kann diese Beschlüsse unmittelbar nach der Beratung dem obligatorischen Referendum unterstellen.

d) Ausnahmen

Art. 67. Von der obligatorischen Abstimmung und vom fakultativen Referendum sind ausgenommen:

- a) Beschlüsse über gebundene Ausgaben;
- b) Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Angestellten; neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, dürfen erst vollzogen werden, nachdem der Kredit für das erste Vollzugsjahr rechtsgültig geworden ist;
- c) Beschlüsse über Geschäftsbericht, Geschäftsreglement und Verwaltungspläne.

Beschlüsse des Rates können nicht dem Referendum unterstellt werden.

Grundsatzabstimmungen

Art. 68. Über Grundsatzfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen, kann das Parlament eine Abstimmung anordnen.

Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung bindet das Parlament bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Beschlusses. In seiner Stellungnahme ist das Parlament jedoch frei. Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Verfahren, in denen die gleiche Frage wieder aufgeworfen wird.

Die Bürgerschaft ist durch das Ergebnis der Grundsatzabstimmung nicht gebunden.

IV. Politische Rechte

1. Stimmrecht

Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung

Art. 69. Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung in den Gemeinden richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung.

In den örtlichen Korporationen kann die Gemeindeordnung den Kreis der Stimmberechtigten erweitern.

Stimmregister

Art. 70. Die Gemeinde führt in sachgemässer Anwendung des Gesetzes über die Urnenabstimmungen ein Stimmregister.

Spezialgemeinden können verlangen, dass ihr Stimmregister gegen Entschädigung von der politischen Gemeinde geführt wird.

Amtliche Erläuterungen

Art. 71. Den Stimmberechtigten ist vor jeder Abstimmung über eine Sachvorlage mit den Anträgen bekannt zu geben:

- a) in der Gemeinde mit Bürgerversammlung das Gutachten des Rates und bei den Rechnungsgeschäften gegebenenfalls eine abweichende Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission;
- b) in der Gemeinde mit Parlament ein erläuternder Bericht zum Beschluss.

Einheit der Materie

Art. 72. Abstimmungsvorlagen haben die Einheit der Materie zu wahren.

Zwischen den einzelnen Teilen eines Antrages muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

Gegenstände, die zwingend zusammengehören, müssen in einem Antrag zusammengefasst werden.

2. Fakultatives Referendum und Initiative

Fakultatives Referendum a) Unterschriften

Art. 73. Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

b) Referendum über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss

Art. 74. Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Voranschlag haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.

Begehren auf Änderung des Steuerfusses haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, so sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Voranschlages zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.

Eventualantrag

Art. 75. Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass Rat oder Parlament einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen kann, die dem Referendum nach Art. 73 dieses Erlasses untersteht.

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig zu unterbreiten.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative zu Initiative und Gegenvorschlag.

Volksvorschlag a) Unterschriften

Art. 76. Die Gemeindeordnung kann für Erlasse den Volksvorschlag vorsehen.

Die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn Rat oder Parlament keinen Eventualantrag gestellt haben.

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

b) Form und Inhalt

Art. 77. Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden. Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

c) Verfahren

Art. 78. Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative zu Initiative und Gegenvorschlag.

Initiative a) Unterschriften

Art. 79. Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Rates.

b) Form und Inhalt

Art. 80. Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Verfahren

Art. 81. Das Verfahren für Referendum und Initiative richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative.

Die Gemeindeordnung kann andere Fristen vorsehen.

3. Volksmotion

Unterschriften

Art. 82. Die Gemeindeordnung kann die Volksmotion vorsehen.

Mit der Volksmotion kann die in der Gemeindeordnung festgelegte Zahl der Stimmberechtigten verlangen, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Verfahren

Art. 83. Der Rat beantragt der Bürgerversammlung oder dem Parlament Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heissen Bürgerschaft oder Parlament die Volksmotion gut, arbeitet der Rat die Vorlage aus.

Die Gemeindeordnung regelt die Fristen.

4. Wahlen

Wohnsitz

Art. 84. Die gewählte Person kann ihr Amt nur ausüben, wenn sie in der Gemeinde wohnt.

Das zuständige Departement kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtsgeschäfte gewährleistet ist.

Ausschlussgründe

Art. 85. Die Ausschlussgründe richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Wahl bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes

Art. 86. Werden zur gleichen Zeit Personen, die sich ausschliessen, in dieselbe Behörde gewählt, übernimmt die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte das Amt. Bei gleicher Stimmenzahl zieht die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Stimmbüros das Los.

Werden zur gleichen Zeit Personen, die sich ausschliessen, in verschiedene Behörden gewählt, übernimmt die in den Rat gewählte das Amt.

Wer nachträglich einen Ausschlussgrund herbeiführt, hat zurückzutreten.

Ein Ausschlussgrund kann durch Wahablehnung oder Rücktritt behoben werden.

Rücktritt a) Genehmigung

Art. 87. Ein Behördemitglied kann während der Amtsdauer nur mit Genehmigung des Rates zurücktreten. Wenn gleichzeitig die Mehrheit der Mitglieder einer Behörde zurücktreten will, entscheidet die Regierung.

Mitglieder des Gemeindeparlamentes können ohne weiteres zurücktreten.

b) Begründung

Art. 88. Dem Gesuch ist zu entsprechen, wenn:

- a) der Rücktritt im öffentlichen Interesse liegt;
- b) der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber aus der weiteren Bekleidung des Amtes schwere Nachteile erwachsen.

V. Rat und Verwaltung

1. Rat

Stellung und Bezeichnung

Art. 89. Der Rat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er zählt wenigstens drei Mitglieder.

Er heisst in der politischen Gemeinde «Gemeinderat» oder «Stadtrat», in der Schulgemeinde «Schulrat» und in den übrigen Spezialgemeinden «Verwaltungsrat» oder «Bürgerrat».

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende heisst in der politischen Gemeinde «Gemeindepräsidentin» oder «Gemeindepräsident» oder «Stadtpräsidentin» oder «Stadtpräsident», in den übrigen Gemeinden «Präsidentin» oder «Präsident».

Aufgaben a) im Allgemeinen

Art. 90. Der Rat:

- a) fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium;
- b) führt die Gemeinde und plant und steuert ihre Tätigkeiten.

Die Gemeindeordnung bestimmt die Zuständigkeiten. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten von Bürgerschaft und Parlament.

b) Einheitsgemeinde

Art. 91. Führt die politische Gemeinde die Volksschule, ist der Rat für die Schulverwaltung zuständig.

Er untersteht in Schulangelegenheiten der Aufsicht der Erziehungsbehörden.

c) Vorbereitung der neuen Amtsdauer

Art. 92. Nach Erneuerungswahlen nimmt der neugewählte Rat die erforderlichen Wahlen vor.

Er sorgt soweit möglich dafür, dass die Gewählten ihr Amt mit Beginn der Amtsdauer antreten können.

2. Verwaltung

Organisation a) Grundsatz

Art. 93. Die Verwaltungsstellen und Kommissionen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, Gemeindeordnung, Reglemente und ergänzende Anordnungen des Rates übertragen sind.

Ständige Kommissionen werden auf Amtsdauer, andere gemäss besonderer Anordnung bestellt.

Kommissionen mit erheblichen Befugnissen und Kommissionen zur Leitung und Überwachung einzelner Verwaltungszweige gehört wenigstens ein Mitglied des Rates an.

b) Schulkommission

Art. 94. Die Gemeindeordnung kann:

- a) eine Schulkommission vorsehen, die Schulrat heissen kann. Sie legt Grösse und Wahlorgan fest;
- b) den Vorsitz in der Schulkommission einem Ratsmitglied vorbehalten.

Der Schulkommission gehört von Amtes wegen ein Mitglied des Rates an.

Wird der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen:

- a) stellt sie in Schulangelegenheiten, für welche Bürgerschaft oder Parlament zuständig sind, dem Rat Antrag.
- b) kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass sie in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist.

Verwaltungspersonal

Art. 95. Beamte sowie öffentlich- und privatrechtliche Angestellte bilden das Verwaltungspersonal.

Die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden durch Reglement geordnet. Ist nichts anderes bestimmt, werden die Vorschriften über die Dienstverhältnisse des Staatspersonals sachgemäss angewendet.

Unvereinbarkeit a) Grundsatz

Art. 96. Das Verwaltungspersonal darf dem Rat nicht angehören.

b) Ausnahme

Art. 97. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates können in der Gemeinde Verwaltungsfunktionen ausüben.

Wirtschaftliche Sicherung

Art. 98. Die Gemeinde versichert Beamte und Angestellte gegen:

- a) wirtschaftliche Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Versicherten bezahlen angemessene Beiträge;
- b) Berufs- und Nichtberufsunfälle. Den Versicherten können die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung ganz oder teilweise überbunden werden.

Wer vom Volk gewählt ist, kann gegen wirtschaftliche Folgen der unverschuldeten Nichtwiederwahl versichert werden.

3. Amtspflichten

Schweigepflicht

Art. 99. Behördemitglieder und Angestellte sowie Beauftragte sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss besonderer Vorschrift oder gemäss ihrer Natur geheim zu halten sind.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen über die Aufhebung der Schweigepflicht.

Verantwortlichkeit

Art. 100. Behördemitglieder und Angestellte sowie Beauftragte sind nach Massgabe der Gesetzgebung disziplinarisch, strafrechtlich und vermögensrechtlich verantwortlich.

Der Rat, die Geschäftsprüfungskommission oder das Parlament sind zuständig zur Erhebung einer Straf- oder Schadenersatzklage.

Die Regierung kann anstelle der Gemeinde handeln, wenn erhebliche Gemeindeinteressen verletzt wurden und keine Gemeindebehörde Straf- oder Schadenersatzklage erhebt.

4. Geschäftsordnung

Geschäftsreglement

Art. 101. Der Rat erlässt ein Geschäftsreglement. Er regelt insbesondere:

- a) Einberufung zu den Sitzungen;
- b) Beratung und Beschlussfassung;
- c) die Unterschriftsberechtigung.

Unterschrift

Art. 102. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Schreiberin oder der Schreiber unterzeichnen für den Rat.

Protokoll

Art. 103. Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) Name des oder der Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- c) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;
- d) Namen der sich im Ausstand befindenden Mitglieder;
- e) Anträge und Erklärungen eines Mitglieds, wenn Protokollierung verlangt wird;
- f) wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen wird;
- g) Zirkulationsbeschlüsse und Verfügungen des Präsidiums, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.

Öffentlichkeit

Art. 104. Verhandlungen und Protokoll sind nicht öffentlich.

Rat oder Kommission können Beschlüsse veröffentlichen, wenn nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen berührt ist, kann unter den gleichen Voraussetzungen einen Protokollauszug verlangen.

Aufbewahrung von Akten

Art. 105. Die Regierung erlässt Vorschriften über die Aufbewahrung von Akten und über die Beaufsichtigung der Archive.

VI. Finanzhaushalt

1. Rechnungswesen

Grundsatz

Art. 106. Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts und der zweckmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Gelder zu führen.

Der Rat ist für die Führung des Finanzhaushaltes verantwortlich.

Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften über die Führung und Kontrolle des Haushaltes.

Jahresrechnung

Art. 107. Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus:

- a) der Gemeinderechnung;
- b) der Rechnung der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen;
- c) dem Anhang.

Gemeinderechnung

Art. 108. Die Gemeinderechnung setzt sich zusammen aus:

- a) Verwaltungsrechnung, bestehend aus Laufender Rechnung und Investitionsrechnung;
- b) Bestandesrechnung.

Die Verwaltungsrechnung weist Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung eines Rechnungsjahres aus.

Die Bestandesrechnung weist die Aktiven und die Passiven bei Rechnungsabschluss aus.

Rechnungsjahr

Art. 109. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Bestandesrechnung

Art. 110. Die Aktiven bestehen aus Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die veräussert werden können, ohne dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Das Verwaltungsvermögen dient der unmittelbaren Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Die Passiven bestehen aus Fremdkapital, Sondervermögen und Eigenkapital. Sondervermögen wird durch Widmung, Reglement oder Beschluss der Bürgerschaft bezeichnet. Das Eigenkapital besteht aus dem Vermögen, das die Summe des Fremdkapitals und des Sondervermögens übersteigt.

Das Finanzvermögen ist nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten und zu verwalten.

Abschreibungen

Art. 111. Im Verwaltungsvermögen sind Ausgaben der Investitionsrechnung, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden, zu aktivieren und planmässig abzuschreiben.

Die Abschreibungsdauer darf 25 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung des zuständigen Departementes zulässig.

Aufwand- und Ertragsüberschuss

Art. 112. Ein Aufwandüberschuss, der nicht durch das Eigenkapital gedeckt werden kann, ist dem übernächsten Voranschlag der Laufenden Rechnung zu belasten.

Ein Ertragsüberschuss wird:

- a) dem Eigenkapital zugewiesen;
- b) für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verwendet;
- c) in Vorfinanzierungen für künftige Ausgaben oder für künftigen Aufwand eingelegt.

Voranschlag

Art. 113. Für das Rechnungsjahr wird ein Voranschlag erstellt.

Der Voranschlag führt, nach Kontenrahmen gegliedert, den zu erwartenden Aufwand und Ertrag sowie die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen auf. Erhebliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag des vorangehenden Rechnungsjahrs sind zu begründen.

Ausgleich von Aufwand und Ertrag

Art. 114. Der Voranschlag der Laufenden Rechnung ist so auszugestalten, dass der Ertrag den Aufwand ausgleicht.

Ein Aufwandüberschuss ist zulässig, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist.

Steuerplanung und Steuerfuss

Art. 115. Mit dem Voranschlag ist festzulegen, in welchem Ausmass Steuern zu erheben sind.

Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass der Voranschlag der Laufenden Rechnung ausgeglichen ist.

Der Steuerfuss kann tiefer angesetzt werden, wenn der Aufwandüberschuss durch Eigenkapital gedeckt ist.

Kredite a) Grundsatz

Art. 116. Der Rat darf Ausgaben nur im Rahmen eines Kredites tätigen.

Reicht dieser nicht aus, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

b) Zuständigkeit

Art. 117. Kredite werden durch Voranschlag oder durch besondere Beschlüsse der Bürgerschaft oder des Gemeindeparlamentes gewährt.

Ein besonderer Beschluss ist für eine Ausgabe von grosser finanzieller Tragweite erforderlich.

Die Gemeindeordnung kann den Rat ermächtigen, unvorhersehbare Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe zu beschliessen.

Dringliche und gebundene Ausgaben

Art. 118. Der Rat kann ohne Kredit eine Ausgabe tätigen, wenn:

- a) eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährdet oder schädigt;
- b) Gesetzgebung, Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen.

Finanzbedarf der Schulgemeinde a) Begriff

Art. 118bis. Der Finanzbedarf der Schulgemeinde entspricht den Ausgaben, welche die Schulgemeinde nicht durch eigene Einnahmen decken kann.

b) Verfahren

Art. 118ter. Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde.

Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler.

Der Finanzbedarf der Schulgemeinden ist für die politische Gemeinde eine gebundene Ausgabe.

c) Überprüfung der Angemessenheit

Art. 118quater. Der Gemeinderat kann die Angemessenheit der Ausgaben vom zuständigen Departement überprüfen lassen.

Der Gemeinderat oder der Schulrat kann den Entscheid des zuständigen Departementes an die Regierung weiterziehen. Frist und Form richten sich nach Art. 47 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.

Die Regierung entscheidet endgültig.

2. Finanzielle Führungsinstrumente

Finanzplan

Art. 119. Der Rat erstellt periodisch einen Finanzplan, der wenigstens die Planung für die drei dem Voranschlag folgenden Rechnungsjahre umfasst.

Er enthält insbesondere:

- a) Überblick über die Entwicklung von Aufwand und Ertrag;
- b) Zusammenstellung der Investitionsvorhaben;
- c) Schätzung des Finanzbedarfs;
- d) Übersicht über die Finanzierungsmöglichkeiten.

Internes Kontrollsystem

Art. 120. Der Rat sorgt für ein der Grösse des Finanzhaushaltes angepasstes internes Kontrollsystem.

Es dient insbesondere:

- a) der zweckmässigen Verwendung der Mittel;
- b) der Verhinderung von Fehlern und Unregelmässigkeiten bei der Haushaltsführung.

3. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Grundsätze

Art. 121. Die Gemeinde kann in der Gemeindeordnung Rahmenbedingungen für eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung festlegen.

Sie bestimmt insbesondere die Zuständigkeiten für:

- a) die Erteilung von Leistungsaufträgen;
- b) die Erteilung von Globalkrediten;
- c) die Sicherstellung des Controllings.

Die Gemeindeordnung kann von den Bestimmungen dieses Erlasses abweichen, soweit dies für die Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erforderlich ist.

VII. Aufgabenerfüllung durch öffentlich-rechtliche Unternehmen und Private

1. Allgemeines

Träger der Aufgabenerfüllung a) öffentlich-rechtliche Unternehmen

Art. 122. Die Gemeinden können durch Reglement oder Vereinbarung:

- a) selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen gründen;
- b) vorsehen, dass Verwaltungszweige organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt werden.

Die Gründung und die Auflösung selbständiger öffentlich-rechtlicher Unternehmen unterstehen dem obligatorischen Referendum.

Reglement und Vereinbarung sind dem zuständigen Departement zur Kenntnis zu bringen.

b) Private

Art. 123. Die Gemeinde kann:

- a) sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an einer privatrechtlichen Körperschaft oder Stiftung beteiligen;
- b) mit Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben Privaten übertragen.

Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, erlässt sie hierfür ein Reglement. Sie kann im Reglement vorsehen, dass Private unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips Gebühren und Beiträge erheben können. Sie regelt den Rechtsschutz im Reglement.

Die Gemeinde hat bei einer Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen sowie bei der Übertragung von Aufgaben an Private die öffentlichen Interessen zu wahren.

2. Unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen

Zuständigkeit und Organisation

Art. 124. Der Rat oder eine Kommission, der wenigstens ein Mitglied des Rates angehört, leitet das Unternehmen.

Die Gemeindeordnung bestimmt die Zuständigkeiten von Rat, Parlament und Bürgerschaft.

Haushalt

Art. 125. Der Haushalt wird nach den Vorschriften dieses Erlasses über den Gemeindehaushalt geführt.

Das Rechnungsjahr kann abweichend vom Kalenderjahr bestimmt werden.

Finanzierung

Art. 126. Bei Unternehmen mit wirtschaftlichen Aufgaben regelt ein Reglement die angemessene Finanzierung durch Benützungsgebühren.

Das Unternehmen ist soweit eigenwirtschaftlich zu führen, als es in unmittelbarem Wettbewerb mit Privaten steht.

Überschüsse

Art. 127. Ertragsüberschüsse werden nach kaufmännischen Grundsätzen für Abschreibungen und Rückstellungen verwendet. Der verbleibende Reingewinn ist dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen.

Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen und, soweit dies nicht möglich ist, vom allgemeinen Gemeindehaushalt gedeckt.

3. Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen

Zuständigkeit und Organisation

Art. 128. Die Gemeinde kann eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen.

Das Unternehmen verwaltet sich selbst.

Der Rat übt die Oberaufsicht aus. Voranschlag, Benützungsvorschriften und im Reglement der Gemeinde bezeichnete Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Rates. Dieser überprüft Rechtmässigkeit und Angemessenheit.

Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 129. Das Unternehmen ist eigenwirtschaftlich zu führen.

Für Aufwand- und Ertragsüberschüsse wird Art. 127 dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet die Gemeinde subsidiär.

Auflösung

Art. 130. Die Gemeinde kann das Unternehmen jederzeit auflösen, wenn nicht wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

Sie muss das Unternehmen auflösen, wenn sie in mehreren aufeinander folgenden Jahren Ausgabenüberschüsse zu decken hatte.

Rechte und Pflichten des aufgelösten Unternehmens gehen auf die Gemeinde über.

VIII. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 131. Die Gemeinde ist nach Massgabe der Gesetzgebung zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen, mit Kanton und Bund verpflichtet.

Sie hat insbesondere anderen öffentlichen Verwaltungen im Kanton Rechtshilfe zu leisten.

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinwesen zusammen, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung dies gebieten.

Unterbleiben einer gebotenen Zusammenarbeit

Art. 132. Unterbleibt eine gebotene Zusammenarbeit, werden die daraus resultierenden Mehraufwendungen im Finanzausgleich nicht berücksichtigt oder die Beiträge herabgesetzt.

Vereinbarungen a) Grundsatz

Art. 133. Die Gemeinde kann durch Vereinbarung:

- a) Verwaltungspersonal und Einrichtungen einer anderen Gemeinde zur Verfügung stellen;
- b) gemeinsame Kommissionen und Verwaltungspersonal einsetzen oder gemeinsame Einrichtungen schaffen;
- c) Gemeindeverbände und Zweckverbände gründen.

b) Vereinbarung mit ausserkantonalen Gemeinwesen

Art. 134. Allgemeinverbindliche Vereinbarungen mit ausserkantonalen Gemeinwesen sind nur gemäss besonderer gesetzlicher Vorschrift oder aufgrund einer interkantonalen Vereinbarung zulässig.

Ein Gemeindeverband oder Zweckverband mit ausserkantonalen Gemeinwesen darf nur gegründet werden, wenn eine interkantonale Vereinbarung über das anwendbare Recht, die Aufsicht und den Rechtsschutz abgeschlossen wurde.

Anordnungen der Regierung

Art. 135. Die Regierung kann einen Gemeinde- oder Zweckverband verpflichten, eine Gemeinde aufzunehmen oder eine Gemeinde verpflichten, einem Gemeinde- oder Zweckverband beizutreten, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung dies verlangen und die Aufnahme die bisherigen Verbandsgemeinden nicht wesentlich benachteiligt.

Sie kann auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder einen Antrag zum Beschluss erheben, für den Einstimmigkeit vorgeschrieben ist. Der Beschluss muss dem Verbandsinteresse dienen und den ablehnenden Mitgliedern zumutbar sein.

Privatrechtliche Verträge

Art. 136. Die Gemeinde kann privatrechtliche Verträge schliessen, soweit dadurch nicht Rechte und Pflichten allgemeinverbindlich geordnet werden.

2. Zweckverband

Begriff

Art. 137. Der Zweckverband ist eine aus Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Er dient der gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer sachlich zusammenhängender Gemeindeaufgaben.

Körperschaften und Anstalten, die Gemeindeaufgaben erfüllen, können ihm angehören, wenn sie zum Verbandszweck eine besondere Beziehung haben.

Vereinbarung

Art. 138. Die Vereinbarung bestimmt wenigstens:

- a) Name, Mitglieder, Zweck und Sitz;
- b) Bezeichnung, Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsorgane;
- c) die Zuständigkeit des Verbandes und seiner Organe;
- d) Finanzierungsgrundsätze;
- e) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- f) das Auflösungsverfahren.

Organe

Art. 139. Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Verwaltungsrat;
- c) Kontrollstelle.

Ergänzende Vorschriften

Art. 140. Jedes Mitglied hat Anspruch auf wenigstens eine Vertretung in der Delegiertenversammlung.

Die Vereinbarung kann vorsehen, dass der Verwaltungsrat aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Die Vorschriften dieses Erlasses für Gemeinden mit Parlament werden sachgemäss angewendet.

Haushalt a) Grundsatz

Art. 141. Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt.

Die Vorschriften dieses Erlasses über den Gemeindehaushalt und seine Kontrolle werden sachgemäss angewendet.

Der Zweckverband kann das Rechnungsjahr abweichend vom Kalenderjahr bestimmen.

b) Erträge

Art. 142. Die Vereinbarung und die vom Zweckverband erlassenen Reglemente regeln die Erträge.

Die Mitglieder werden wenigstens zur laufenden Deckung von Aufwandüberschüssen verpflichtet.

Jahresrechnung und Voranschlag sind so rechtzeitig zu erstellen, dass die Verbandsgemeinden ihre Beiträge spätestens in die eigene Rechnung und in den eigenen Voranschlag des folgenden Jahres aufnehmen können.

Haftung der Mitglieder

Art. 143. Die Mitglieder haften für den Zweckverband subsidiär entsprechend ihren Anteilen.

Rechte der Mitglieder

Art. 144. Die Vereinbarung legt fest:

- a) die Höhe der nichtgebundenen Ausgaben, welche die Zustimmung aller Mitglieder erfordern;
- b) weitere Beschlüsse, welche die Zustimmung der Mehrheit oder aller Mitglieder erfordern.

Information

Art. 145. Die Mitglieder sind über die Tätigkeit des Zweckverbandes umfassend zu informieren.

Sie können jederzeit Auskünfte verlangen.

Die Räte der beteiligten Gemeinden haben die Bürgerschaft jährlich über Geschäftsführung und Haushalt des Zweckverbandes zu informieren.

Eintritt und Austritt

Art. 146. Von neuen Mitgliedern kann eine angemessene Einkaufssumme verlangt werden.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Vereinbarung nichts anderes vorsieht. Sie haften für Verbindlichkeiten des Verbandes, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

3. Gemeindeverband

Begriff

Art. 147. Der Gemeindeverband ist eine aus Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Er dient der gemeinsamen Erfüllung mehrerer Gemeindeaufgaben.

Organisation a) Organisationsform

Art. 148. Der Gemeindeverband organisiert sich durch die Verbandsvereinbarung als Gemeindeverband mit Bürgerversammlung oder als Gemeindeverband mit Parlament.

b) Verbandsbürgerschaft

Art. 149. Die Verbandsbürgerschaft ist oberstes Organ des Gemeindeverbandes.

Sie setzt sich aus den Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden zusammen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Bürgerschaft und die Ausübung der politischen Rechte werden sachgemäss angewendet. Die Verbandsvereinbarung kann die Zahl der Unterschriften für Referendums- und Initiativbegehren herabsetzen.

Verbandsvereinbarung

Art. 150. Die Verbandsvereinbarung bestimmt wenigstens:

- a) Name, Mitglieder und Sitz;
- b) die Verbandsaufgaben;
- c) die Zuständigkeiten der Verbandsorgane. Für den Gemeindeverband mit Bürgerversammlung werden die Vorschriften dieses Gesetzes über Gemeinden mit Bürgerversammlung, für den Gemeindeverband mit Parlament die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gemeinden mit Parlament sachgemäss angewendet;
- d) Finanzierungsgrundsätze;
- e) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- f) das Auflösungsverfahren.

Ergänzende Vorschriften

Art. 151. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Zweckverband werden sachgemäss angewendet, soweit es nichts anderes bestimmt.

IX. Staatsaufsicht

1. Im Allgemeinen

Grundsatz und Umfang

Art. 152. Die Staatsaufsicht umfasst nach Massgabe der Kantonsverfassung die öffentlich-rechtliche und die privatrechtliche Tätigkeit der Gemeinde.

Die Vorschriften über die Staatsaufsicht gelten sachgemäss für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die Gemeindeverbände und die Zweckverbände.

Der Staatsaufsicht unterliegen die Beschlüsse der Bürgerschaft und die Tätigkeit der Behörden.

Die Staatsaufsicht beschränkt sich im Bereich der Gemeindeautonomie auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit.

Aufsichtsbehörden

Art. 153. Aufsichtsbehörden sind:

- a) Regierung;
- b) jeweils zuständiges Departement;
- c) weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung.

Regierung

Art. 154. Die Regierung übt die Oberaufsicht aus.

Die Vorschriften dieses Erlasses über die Aufsicht durch die Departemente werden sachgemäss angewendet.

Departement a) Instrumente

Art. 155. Das zuständige Departement übt die Aufsicht aus durch:

- a) Kontrollen;
- b) Verfügungen und Weisungen;
- c) Genehmigungen;
- d) Aufhebung von Verfügungen.

b) Massnahmen

Art. 156. Das zuständige Departement trifft angemessene Massnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung.

Es kann insbesondere:

- a) anstelle eines Gemeindeorgans handeln;
- b) Ersatzvornahmen anordnen;
- c) Reglemente erlassen;
- d) Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss beschliessen;
- e) im öffentlichen Interesse Aufgaben einer Gemeinde an eine andere Gemeinde übertragen, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist;
- f) eine Ersatzverwaltung einsetzen, wenn:
 - 1. die oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde im Einzelfall nicht beschlussfähig ist;
 - 2. die Gemeinde dauernd ihre rechtlichen Verpflichtungen verletzt;
 - 3. die Gemeinde sich den Anordnungen der Aufsichtsbehörden widersetzt;
 - 4. die Gemeinde durch ihr Finanzverhalten die Zahlungsfähigkeit gefährdet.

Einreichung von Unterlagen

Art. 157. Die Gemeinden reichen dem zuständigen Departement ein:

- a) Beschlüsse über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss;
- b) Protokoll der Bürgerversammlung.

Untersuchungen

Art. 158. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Einsicht in die Akten nehmen, Behördemitglieder und Angestellte befragen sowie auf andere geeignete Weise Sachverhalte abklären.

2. Rechtsschutz

Anzeige

Art. 159. Jede Person kann Mängel in der Führung der Verwaltung einer Gemeinde, eines selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens, eines Gemeinde- oder Zweckverbandes der Aufsichtsbehörde anzeigen.

Die Aufsichtsbehörde stellt der anzeigenden Person eine schriftliche Stellungnahme zu.

Ist die Anzeige offensichtlich unbegründet, kann die anzeigende Person zur Zahlung einer Gebühr und zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet werden.

Abstimmungsbeschwerde a) wegen Rechtswidrigkeit

Art. 160. Beschlüsse der Bürgerschaft sowie referendumpflichtige Beschlüsse können von Stimmberechtigten und von anderen Personen, die an der Änderung oder Aufhebung des Beschlusses ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartun, wegen Rechtswidrigkeit mit Abstimmungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Annahme des angefochtenen Beschlusses oder seit unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist einzureichen.

Das zuständige Departement kann:

- a) den Beschluss der Bürgerschaft oder den referendumpflichtigen Beschluss aufheben;
- b) angemessene Massnahmen treffen. Art. 156 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

b) wegen Verfahrensmängeln

Art. 161. Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen können von Stimmberechtigten wegen Verfahrensmängeln angefochten werden.

Verfahrensmängel in der Bürgerversammlung gelten als Beschwerdegründe nur, wenn sie in der Versammlung gerügt worden sind oder wenn die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer nachweist, dass es ihm oder ihr trotz zumutbarer Sorgfalt unmöglich war, die Verfahrensmängel wahrzunehmen oder zu rügen.

Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens innert vierzehn Tagen seit der Abstimmung einzureichen. Das zuständige Departement sagt die Abstimmung ab oder hebt sie auf, wenn der Verfahrensmangel von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis sein könnte, gewesen ist oder hätte sein können.

c) ergänzende Vorschriften

Art. 162. Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, richtet sich die Abstimmungsbeschwerde sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege für die Erhebung von Rekursen.

X. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 163. Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979³ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen a) Anpassung von Gemeindeordnung und Reglementen

Art. 164. Die Gemeindeordnung und die Reglemente sind bis zum Ende der Amtsdauer 2009/2012 zu erlassen oder dem neuen Recht anzupassen.

Das zuständige Departement kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn:

- a) wichtige Gründe vorliegen;
- b) die Anpassung innert Frist unmöglich ist.

³ nGS 36–29 (sGS 151.2).

b) Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Aufgaben des Rates

Art. 165. Bis zur Anpassung der Gemeindeordnung nach Art. 59, 66, 73, 79 und 90 dieses Erlasses werden die Art. 96, 111, 121, 124 und 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979⁴ in der Fassung vor Aufhebung durch diesen Erlass angewendet.

c) Aufgabenerfüllung von Ortsgemeinden und ortsbürgerlichen Korporationen

Art. 166. Ortsgemeinden und ortsbürgerliche Korporationen, die Aufgaben nach Art. 207 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979⁵ in der Fassung vor Aufhebung durch diesen Erlass übertragen haben, nehmen diese Aufgaben innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses wieder selbständig wahr und wählen ihre Organe.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindevereinigungsgesetzes vom 17. April 2007⁶ über die Aufhebung von Gemeinden.

Vollzugsbeginn

Art. 167. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

4 sGS 151.2.

5 sGS 151.2.

6 sGS 151.3.